



Hauptsatzung der Stadt Tönning in der Fassung der 4. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.12.2019 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 19.12.2019 folgende Hauptsatzung der Stadt Tönning erlassen:

§ 1 Wappen, Flaggen, Siegel, Haushaltsführung

1. Das Wappen der Stadt Tönning zeigt in rot über blauen Wellen im Schildfuß eine liegende goldene Tonne, auf der ein schwarzbewehrter silberner Schwan mit erhobenen Flügeln steht. Die Umrandung ist schwarz.
2. Die Stadtflagge ist blau-weiß-blau-weiß-blau horizontal gestreift. Die Streifen sind gleicher Breite. In der ersten Hälfte schwebt das Stadtwappen auf rotem Schild.
3. Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Tönning“.
4. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
5. Die Haushaltswirtschaft der Stadt Tönning wird ab dem 01. Januar 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 2 Ortsteile

Es bestehen folgende Ortsteile:

1. Kating
2. Kirchspiel Tönning (einschließlich des Waldweges, des Möwenweges, des Reihersteges und der gesamten Olversumer Straße).

§ 3 Ortsteilverfassung

1. Für den Ortsteil Kating wird ein Ortsbeirat gebildet. Er besteht aus drei Stadtvertreterinnen und -vertretern und vier anderen Bürgerinnen und Bürgern, die der Stadtvertretung angehören können. Die Bürgerinnen und Bürger werden in einer Einwohnerversammlung des Ortsteiles benannt und der Stadtvertretung vorgeschlagen.
2. Der Ortsbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, zu unterrichten. Der Ortsbeirat kann in Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Anträge an die Stadtvertretung stellen. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates kann an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wenn der Ausschuss einen Antrag des Ortsbeirates oder Angelegenheiten des Ortsteiles behandelt. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates kann das Wort verlangen.

Der Ortsbeirat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.



§ 4 Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher

1. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitenden Organ der Stadt.
2. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, vertreten.
3. Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine/einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Stadtvertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

§ 5 Bürgermeisterin/Bürgermeister

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6 Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Stadtvertretung wählt zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer ihrer Wahlzeit. Die Vertreterin bzw. der Vertreter erhalten die Amtsbezeichnung 1./2. Stadträtin/Stadtrat.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

1. Die nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung des Amtes Eiderstedt hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderstedt übernimmt nach § 22a Amtsordnung (AO) im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Eiderstedt die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Tönning.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Tönning bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung gleichstellungsspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung, z.B. auch bei der Aufgabenstellung eines Bebauungsplanes und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen und Männer
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen und Männern in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen und Männern
 - Zusammenarbeiten mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsspezifische Belange wahrzunehmen.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors des Amtes Eiderstedt.



4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
6. Die Bestellung der bisherigen ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Tönning endet mit dem Monat, in dem die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderstedt ihre Aufgabe erstmalig aufgenommen hat.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 (1), 45 a (1) GO werden gebildet.

1. Hauptausschuss

a. Zusammensetzung:

Der Ausschuss setzt sich aus neun Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern zusammen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Ausschussmitglied ohne Stimmrecht.

b. Aufgabengebiet:

Neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben erhält der Hauptausschuss folgende Aufgaben:

- i. Die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 50.000,- Euro nicht überschritten wird,
- ii. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,- Euro nicht übersteigt,
- iii. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag 50.000,- Euro nicht übersteigt,
- iv. der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten, sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- v. Er entscheidet über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlicher Beteiligung der Stadt,
- vi. den Erlass auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 5.000,- Euro bis 50.000,- Euro, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und



- den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von mehr als 50.000,- Euro bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro,
- vii. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von mehr als 50.000,- Euro bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro,
 - viii. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von mehr als 50.000,- Euro bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro,
 - ix. den Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen ab einem Mietzins von mehr als 800,- Euro monatlich bis zu einem Mietzins von 5.000,- Euro monatlich,
 - x. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von mehr als 50.000,- Euro bis zu einem Wert von 100.000,- Euro.
 - xi. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von 15.000,- Euro bis zu einem Wert von 50.000,- Euro.
 - xii. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Rahmen des Berichtswesens über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen.
 - xiii. Der Hauptausschuss beschließt Richtlinien und Empfehlungen für die Personen, die die Stadt in nichtstädtischen Gremien vertreten. Er regelt das Verfahren für die Berichterstattung durch diese Person und nimmt die Berichte entgegen.
 - xiv. Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen. Der Hauptausschuss soll mindestens achtmal im Jahr einberufen werden.

2. Finanzausschuss

- a. Zusammensetzung:
Der Ausschuss setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen.
- b. Aufgabengebiet:
 - Angelegenheiten des Finanz- und Abgabewesens.
 - Den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen.

3. Schul-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss

- a. Zusammensetzung:
Der Ausschuss setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen.
- b. Aufgabengebiet:
 - Schulwesen.
 - Förderung und Pflege des Sports.
 - Festlegung der Richtlinien für die Vergabe von Sportfördermitteln.
 - Büchereiwesen.
 - Patenschaften, Partnerschaften.
 - Angelegenheiten sozialer Belange, Gesundheitswesen, Jugendarbeit und Wohnungswesen.
 - Kindergartenangelegenheiten.
 - Festlegung von Richtlinien für die Vergabe von Jugendpflegemitteln.
 - Seniorenfahrten und -feiern, Organisation und Mittelverwendung.
 - Angelegenheiten der Kultur, insbesondere Kulturveranstaltungen.



- Festlegung der Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen zu kulturellen Veranstaltungen.
4. Bau-, Verkehrs- Umwelt- und Kleingartenausschuss
- a. Zusammensetzung:
Der Ausschuss setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen.
 - b. Aufgabengebiet:
 - Entscheidungen über Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßenbaus, Brücken- und Kanalbaus, sowie Bau von Wasser- und Versorgungsanlagen, Planung, Vergabe und Abwicklung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bis zu geschätzten Gesamtkosten von 100.000,- Euro, sofern die Entscheidung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters fällt, bei Architekten – und Ingenieurleistungen bis 50.0000,- Euro.
 - Entscheidung über Bauanträge und Bauvoranfragen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.
 - Entscheidung über geringfügige Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, sofern die Grundzüge der Bauleitplanung dadurch nicht berührt werden.
 - Verkehrsangelegenheiten, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.
 - Kleingartenwesen.
 - Natur- und Umweltschutz wie z. B. Abfallwirtschaft, Baumschutzangelegenheiten, Grünanlagen, Trinkwasserversorgung, Energieversorgung, Abwasserentsorgung, Landwirtschaft.
5. Rechnungsprüfungsausschuss
- a. Zusammensetzung:
Der Ausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der in der Stadtvertretung vorhandenen Fraktionen zusammen.
 - b. Aufgabengebiet:
Prüfung der Jahresrechnung.
6. Tourismus- und Wirtschaftsausschuss
- a. Zusammensetzung:
Sieben Stadtvertreter/innen und fünf Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können.
 - b. Aufgabengebiet:
 - Fremdenverkehrsförderung, Kur- und Badebetrieb, Vorberatung in Bezug auf Planung und Bau von Fremdenverkehrseinrichtungen, Unterhaltung von Fremdenverkehrseinrichtungen, Koordinierung von Vorschlägen und Plänen aller am Fremdenverkehr interessierten Organisationen und Stellen in Verbindung mit eigenen Anregungen und Plänen,
 - Wirtschaftsförderung
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.



- (4) In die Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter nicht erreichen.

§ 9 Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 10 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
2. Sie oder er entscheidet ferner über
 - a. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,- Euro nicht überschritten wird.
 - b. Vermögenserwerb, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,- Euro nicht übersteigt.
 - c. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 800,- Euro nicht übersteigt.
 - d. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,- Euro nicht übersteigt.
 - e. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,- Euro, bei Architekten- und Ingenieurleistungen bis 5.000,- Euro, Vergabe von Aufträgen nach vorausgegangener Ausschreibung und Grundsatzbeschlussfassung eines Ausschusses oder der Stadtvertretung in unbegrenzter Höhe, sofern die Finanzierung gesichert ist. Die Auftragsvergabe ist im Rahmen des Berichtswesens darzustellen.
 - f. in Grundstücks- und Bauangelegenheiten
 - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Baugesuchen, die dem Bauvorbescheid oder den B-Plänen im Wesentlichen entsprechen,
 - Stellungnahme zu einfachen Planfeststellungsverfahren,
 - Erklärung von Messungsanerkennungen und Auflassungen im Rahmen des Vollzugs von genehmigten Grundstückskaufverträgen,
 - verbindliche Erklärungen in Bezug auf Vorkaufsrechte und zu Teilungsgenehmigungen.
 - g. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

Der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

▪ Erlass	bis	5.000,- Euro
▪ Niederschlagung	bis	10.000,- Euro
▪ Stundung	bis	50.000,- Euro.
 - h. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 15.000,- Euro.
 - i. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem monatlichen Mietzins/Pachtzins von 800,- Euro.
 - j. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro.



§11 Einwohnerversammlung

1. Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Ortsteile durchgeführt werden.
2. Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Die Bürgervorsteherin der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie o- der er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
4. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
5. Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, dazu ist eine Anwesenheitsliste heranzureichen, die Vor- Nachname und Anschrift der anwesenden Personen enthalten soll.
 - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung. Eine Abstimmung erfolgt mittels Stimmkarten.Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
6. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12 Kinder- und Jugendbeirat und Jugendversammlung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO

1. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus drei Stadtvertreterinnen und -vertretern sowie vier anderen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, die der Stadtvertretung angehören können. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden in einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von zwölf bis 21 Jahren (Kinder- und Jugendversammlung) benannt und der Stadtvertretung vorgeschlagen.
2. Das Aufgabengebiet des Kinder- und Jugendbeirats umfasst alle Angelegenheiten, die besonders Kinder und Jugendliche betreffen.
3. Die Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 5 Jahre und ist grundsätzlich an die Dauer der Legislaturperiode zur Kommunalwahl gekoppelt. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Kinder- und Jugendbeirates.
4. Spätestens einen Monat nach der Bestätigung der benannten Einwohnerinnen und Einwohner durch die Stadtvertretung tritt der Kinder- und Jugendbeirates zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
5. Der Kinder- und Jugendbeirates wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vor- sitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus den Mitgliedern die der Stadtvertretung angehören.



6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes aus den Mitgliedern der Kinder- und Jugendlichen rückt der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes aus den Mitgliedern der Stadtvertreter/innen erfolgt eine Nachbesetzung durch die Stadtvertretung. In Ausnahmefälle kann eine Nachwahl der Mitglieder der Kinder- und Jugendlichen bis zum Ende der laufenden Wahlzeit erfolgen.
7. Der Kinder- und Jugendbeirates hat das Recht, in der Stadtvertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, Anträge zu stellen.
8. Die/der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.
9. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder in Absprache mit ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung ein. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder in Absprache mit ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Kinderjugendbeirates leitet die Jugendversammlung.
10. Im Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB gesondert darauf hinzuweisen, dass Kinder- und Jugendliche ebenfalls Anregungen und Bedenken vorbringen können (Öffentliche Bekanntmachung).
11. Zu sonstigen öffentlichen Informationsveranstaltungen sind Kinder- und Jugendliche ebenfalls öffentlich einzuladen (Öffentliche Bekanntmachung).
12. Die Schulleiterin / der Schulleiter sowie der Leiter / die Leiterin des Jugendzentrums erhalten neben den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates die Einladungen / Tagesordnungen der öffentlichen Ausschuss- und Stadtvertreter Sitzungen.
13. Zur weiteren Regelung der inneren Ordnung erhält der Seniorenbeirat das Recht sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtvertretung sowie der ständigen Ausschüsse.

§ 13 Seniorenbeirat

1. Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Einwohnerinnen und Einwohnern, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, und nicht der Stadtvertretung angehören. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden in einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von über 60 Jahren (Seniorenversammlung) benannt und der Stadtvertretung vorgeschlagen.
2. Das Aufgabengebiet des Seniorenbeirates umfasst alle Angelegenheiten, die besonders Senioren betreffen.
3. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre und ist grundsätzlich an die Dauer der Legislaturperiode zur Kommunalwahl gekoppelt. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
4. Spätestens einen Monat nach der Bestätigung der benannten Einwohnerinnen und Einwohner durch die Stadtvertretung tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
5. Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefälle kann eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Wahlzeit erfolgen.
7. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Stadtvertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, Anträge zu stellen.
8. Die/der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.
9. Bei Meinungsverschiedenheiten, darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Stadtvertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.



10. In Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beruft die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates mindestens einmal im Jahr eine Seniorenversammlung ein. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates leitet die Seniorenversammlung.
11. Zur weiteren Regelung der inneren Ordnung erhält der Seniorenbeirat das Recht sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtvertretung sowie der ständigen Ausschüsse.

§ 14 Entschädigung

1. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei dem 1. Stellvertretenden in Höhe von 20 % des Höchstsatzes der Verordnung, beim zweiten Stellvertretenden in Höhe von 10 % des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Der Stellvertreterin/Dem Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vertreten wird, 36,27 €, höchstens jedoch 302,00 € im Monat.
3. Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 142,- Euro. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.
4. Die oder der Vorsitzende eines Ortsbeirates erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- Euro. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Ortsbeiräte wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
5. Die Stadtvertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses nach § 45 a GO, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
6. Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Stadt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, im Vertretungsfall.
7. Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,- Euro. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der



Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

8. Der oder die Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung nach Absatz 7 Satz 1.
9. Ausschussvorsitzende - mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende - erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
10. Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
11. Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen sowie Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 30,- Euro.
12. Personen nach Absatz 11 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 Euro.
Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
13. Personen nach Absatz 11 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 11 oder eine Entschädigung nach Absatz 12 gewährt wird.
14. Personen nach Absatz 11 Satz 1 ist für die Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigungsverordnung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 – 3 Bundesreisekostengesetz.
15. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder -führer und deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 15 Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der



Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,- Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 2.500,- Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 - 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 18 Veröffentlichungen

1. Satzungen und Verordnungen der Stadt Tönning werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungskästen, die sich am Rathaus der Stadt in Tönning, Am Markt 1, sowie beim Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Kating, Dorfstraße 9, befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
2. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
3. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung in der Fassung der 4. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Tönning, den 20.12.2019

Stadt Tönning
- Die Bürgermeisterinnen -

(Klömmer)

